Die Gemeinde Wald erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVBI S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBI S. 299) folgende

Verordnung:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Wald, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung unterliegen und für sie nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle, im Bereich der in Anlage beigefügten Lagepläne näher bezeichneten unbebauten, unbewohnten oder ungenützten Grundstücke, ferner für Grundstücke, auf denen mit der Errichtung von Gebäuden begonnen wurde, die Baufortführung aber länger als ½ Jahr ruht, für das Gebiet des Geltungsbereichs der Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanentwürfe "Am Hohen Stein" (Wald), "An der Wutzldorfer Straße" (Wald), "Am Bahndamm I" (Roßbach), "Bahnhofstraße" (Roßbach), "Baugebiet Roßbach" und "Am Hochgart" (Kolmberg) in der jeweils geltenden letzten Fassung. Die Karten (Anlagen 1 bis 6) im Maßstab 1:5000 mit den geltenden eingetragenen Grenzen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 - Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigte) sind verpflichtet, die Grundstücke entsprechend den Zielen des Naturschutzgesetzes ordnungsgemäß zu pflegen.
- (2) Die Grundstücke sind so zu gestalten und zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im Herbst, abzumähen.
- (3) Gegenstände, deren Lagerung auf Grundstücken zulässig ist, sind so anzuordnen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird und eine ordnungsgemäße Pflege des Grundstücks möglich ist.
- (4) Grundstücke, die den Anforderungen der Absätze 1 3 nicht genügen, sind unverzüglich in Ordnung zu bringen. Kennzeichnende Bestandteile der Natur, insbesondere Baum- und Gebüschgruppen, sind möglichst zu erhalten.

§ 3 - Erlass von Anordnungen

Die Gemeinde Wald kann zur Durchführung dieser Verordnung Einzelanordnungen treffen, insbesondere zur Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen gemäß § 2.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 2 Satz 1 Grundstücke nicht gestaltet oder pflegt
- § 2 Abs. 2 Satz 2 Grundstücke nicht abmäht
- § 2 Abs. 3 Gegenstände nicht ordnungsgemäß lagert
- § 2 Abs. 4 Grundstücke nicht unverzüglich in Ordnung bringt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM belegt werden.

§ 5 - Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde Wald sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke auch gegen den Willen des Betroffenen zu betreten, soweit es zum Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald, 26.05.1998

Gemeinde Wald

Bauer

Erster Bürgermeister